

Konzept des Tanzsportclub Neuss e.V. (TSC) für die Nutzung der Einrichtungen der Stadt Neuss und anderer Träger für das Tanztraining während der Gültigkeit der Infektionsschutzauflagen

– Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Stand: 20.08.2021

Allgemeines:

- Das Infektionsschutzgesetz, die Regelungen des Landes NRW zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die Vorgaben der Stadt Neuss bzw. des Trägers der Einrichtungen sind für uns maßgeblich und werden eingehalten. Darüber hinaus orientieren sich die nachfolgenden Einzelregelungen an den Empfehlungen des für Tanzsport in NRW zuständigen Fachverbandes (Tanzsportverband NRW - TNW) sowie den Empfehlungen des Landessportbundes NRW (LSB)
- Soweit die o.g. Regelungen dies vorschreiben, wird der Zugang und die Teilnahme am Training ausschließlich
 - Personen mit der durch Impfausweis nachgewiesenen vollständigen **Impfung**
 - **genesenen** Personen mit Nachweis (z.B. positivem PCR-Test innerhalb des zulässigen Karenzzeitraumes)
 - oder mit einem **amtlichen und aktuellen Test negativ getesteten Personen**gestattet. Entsprechend Nachweise sind vor jedem Zutritt vorzulegen und werden von den Trainer*innen geprüft.
- Das Tanzsporttraining ist grds. als kontaktfreier Sport eingestuft, allerdings auf einen festen Tanzpartner beschränkt. Im Übrigen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen anderen Personen gewährleistet. Der TSC führt das Tanzsporttraining in Form von Paartanz (stets mit festem Tanzpartner*in) sowie in Form von Reihentänzen (Solotänzer*innen) durch. Der Verein bzw. dessen Mitglieder und Trainer nutzen keine Sportgeräte. Musikgeräte werden durch den Verein gestellt. Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Der Trainingsbeginn in Schulgebäuden erfolgt so, dass eine eindeutige zeitliche Trennung von Schulbetrieb/Schulsport und Vereinssport gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend im Nutzungsverhältnis zu anderen Vereinssportnutzern und für andere, nicht der Stadt Neuss zugehörige Trainingsstätten.

Einzelregelungen:

Der Tanzsportclub Neuss e.V. wird bei der Ausübung des dem Verein genehmigten Tanztrainings in städt. Hallen und allen weiteren Räumlichkeiten die folgenden Regelungen sicherstellen und deren Einhaltung von den Mitgliedern sowie den Trainern schriftlich bestätigen lassen. Die Teilnehmenden werden vor jeder Trainingseinheit von den Trainer*innen erneut auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen und Hygienevorschriften sowie auf deren Einhaltung der hingewiesen. Sämtliche Änderungen, Einschränkungen und sonstige Hinweise zu den o.g. Festlegungen werden den Tänzer*innen sowie den Trainer*innen vom Vorstand auf schnellstem Wege weitergegeben.

• Hygieneregeln, Infektionsschutz

Beim Betreten der Sportstätte bzw. des Trainingsraumes sowie nach dem Training hat jedes Mitglied sicherzustellen, dass die Hände nach den bekannten Hygieneregeln mit Seife gereinigt bzw. mit Desinfektionsmittel behandelt werden. Sollte vor Ort kein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, haben die Tänzer*innen eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt.

Auf dem Weg zur Sportfläche ist der Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Die Sanitäreinrichtungen/Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. Auch hier sind die Hygieneregeln einzuhalten. Der Trainingsraum ist bestmöglich zu lüften.

- Am Training dürfen nur die Tänzer*innen und Trainer*innen teilnehmen, die den unter „Allgemeines“ beschriebenen Status (geimpft, genesen oder negativ getestet) nachgewiesen haben und trotzdem noch einmal ausdrücklich bestätigt haben, dass sie hinsichtlich des Coronavirus gesund sind und dieses Konzept zur Kenntnis genommen haben. Daneben führen die Trainer eine exakte Teilnehmerliste zum Zweck der Rückverfolgbarkeit einer behördlichen Recherche im Infektionsfall.

- Die Anreise zur Sportstätte erfolgt bereits in Trainingskleidung und nicht in Fahrgemeinschaften. Tänzer*innen und Trainer*innen ziehen sich in den Räumlichkeiten nicht um (lediglich Tanzsportschuhe werden ggf. vor Betreten der Trainingsfläche angezogen, um keinen Schmutz in die Halle zu tragen);
- Getränke können zum Selbstverbrauch mitgebracht werden. Speisen sind nicht erlaubt.

• **Abstandsregeln**

Die Tänzer*innen sind zur Einhaltung eines **Mindestabstandes** von **1,5 m** zu anderen Personen/Paaren bei der Sportausübung, aber auch beim Zutritt und beim Verlassen sowie bei sonstigen Bewegungen innerhalb der Sportstätte verpflichtet. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Begrüßungen, Händeschütteln usw.) muss deshalb unterbleiben.

- Paare tanzen ausschließlich mit demselben Tanzpartner, ein Wechsel zwischen Paaren bzw. Personen ist untersagt.
- Bei Tänzern mit viel Raumbewegung ist ein Abstand von 4 - 5 Metern zu anderen Paaren/ Personen einzuhalten. Gegebenenfalls ist hier in mehreren Gruppen bzw. nacheinander zu tanzen.
- Es werden Warte- bzw. Pausenbereiche an geeigneter Stelle im Trainingsraum mit ausreichendem Abstand zur Tanzfläche angelegt.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportstätte unmittelbar nach Ende der Trainingseinheit unter Einhaltung der Abstandsvorschriften und angelegtem Mund-Nase-Schutz (Gesichtsmaske).

• **Mund-Nase-Schutz** (Gesichtsmaske)

Während evtl. Wartezeiten vor Beginn des Trainings, beim Betreten der Trainingsstätte, beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen, während Pausenzeiten in der Trainingsstätte, sowie beim Verlassen der Trainingsstätte und sonstigen Gelegenheiten (z.B. Toilettengang) müssen die betr. Mitglieder eine **mindestens medizinische Gesichtsmaske** (Mund-Nase-Schutz) tragen. Beim Training selbst darf diese abgelegt werden.

• **Anwesenheitslisten - Dokumentation der Teilnehmer pro Trainingseinheit:**

Die Trainer*innen führen Anwesenheitslisten für jede Trainingseinheit (Name, Anschrift, Anwesenheitszeit).

Diese sind aufzubewahren und auf Anordnung der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Behörden vorzulegen.

• **Trainer*innen**

Die Trainer*innen haben eine gesonderte Erklärung zu ihrem Impf- bzw. Test-Status, zur Gesundheit, zur Einhaltung der Hygienevorschriften und diesen Vorgaben erhalten und unterschrieben.

- Die Trainer*innen sind während des gesamten Trainings für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften verantwortlich und vom Corona-Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion in diesem Sinne beauftragt.
- Die Trainer*innen stellen in Abstimmung mit den Tänzer*innen der jeweiligen Trainingseinheit die Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und Begegnungen von Trainingsteilnehmern und anderen Personen/ Nutzern, die Belüftung sowie den Ablauf des Wechsels der Gruppen und die Einhaltung der Höchstteilnehmerzahl sicher.
- Die Trainer*innen haben stets einen Abstand von mindestens 1,5 m zu den Teilnehmer*innen einzuhalten und- soweit dies vorgeschrieben ist - bei persönlicher Ansprache eine **mindestens medizinische Gesichtsmaske** (Mund-Nase-Schutz) zu tragen.
- Sämtliche nicht notwendigen Körperkontakte müssen unterlassen werden. Taktile Hilfestellungen durch die Trainer*innen sind nicht gestattet.
- Bei allen Trainingseinheiten sind ausschließlich Übungen durchzuführen, die den Mindestabstand gewährleisten
- Folgt nach Ende einer Trainingseinheit eine weitere Trainingsgruppe oder andere Nutzer, sind 10 Minuten für eine Wechselphase einzuräumen. Diese dient dem Lüften, Desinfizieren und dem kontaktlosen Wechsel der Teilnehmer.
- Die Musikanlage darf nur durch die Trainer*innen bedient werden und sollte nach dem Training desinfiziert werden.
- Der TSC benennt als Corona-Beauftragten des Vereins Herrn Gottfried Dorschner, 1. Vorsitzender; die Vertretung richtet sich nach der Satzung.